

**Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Bauamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 22.06.2023**

Beschluss-Nr.: 382-(VII.)/2023

**Gegenstand der Vorlage:
Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Satuelle“**

Gesetzliche Grundlage:

§§ 2, 8, 9 und 12 Baugesetzbuch (BauGB)

Begründung:

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik. In Deutschland soll im Rahmen dessen der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2030 mindestens 65 Prozent betragen. Bis 2035 soll der gesamte Strom, der im Bundesgebiet erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt werden (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021).

Das Land Sachsen-Anhalt bekennt sich ausdrücklich zur Energiewende und unterstützt deren erfolgreiche Fortentwicklung im Land. Die Energiewende kann nur mit größtmöglicher Flexibilität und einem sektorenübergreifenden Ansatz im Strom-, Wärme- und Verkehrsbereich erfolgreich gestaltet werden.

Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ erfolgte eine Novellierung des Baugesetzbuchs. Damit wurde die Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung als eigenständiges Ziel unterstrichen.

Das Plangebiet kommt nach Rücksprache mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg für die Nutzung der Windenergie gegenwärtig nicht in Frage. Eine Reduzierung der Fläche der Photovoltaikfreiflächenanlage eröffnet somit nicht automatisch die Türen für die Errichtung eines Windparks, da dieser an der Stelle gegenwärtig laut Regionalplanung nicht zulässig wäre.

Mit der Freiflächenphotovoltaikverordnung wurde aber die Grundlage geschaffen, in den sog. benachteiligten Gebieten landwirtschaftliche Flächen mit Niedrigertragböden für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu nutzen.

Die Vorhabenträgerin plant auf den in Anlage 2 aufgeführten Flurstücken die Realisierung einer solchen Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz. Die Erschließung soll über die angrenzenden Straßen und bereits bestehenden Wirtschaftswege und Feldwege erfolgen.

Durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage werden bei einer angenommenen Leistung von ca. 234 MWp jährlich rund 98.280 Tonnen CO₂ eingespart (eine durchschnittliche kWh im deutschen Strommix 2021 hier auch EE enthalten verursacht 420 g CO₂). Bei einer installierten Leistung von 234 MWp und 1.000 Sonnen-Volllaststunden im Jahr würde der Solarpark Satuelle den Stromverbrauch von ca. 66.860 Haushalte decken können (Laut eines Hinweises des Vorhabenträgers verbrauchte ein durchschnittlicher deutscher Haushalt im Jahr 2019 3.100 kWh).

Das Vorhabengebiet (siehe Anlage 1) befindet sich gegenwärtig planungsrechtlich betrachtet im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben laut § 35 Abs. 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung

gesichert ist und wenn das Vorhaben zu den privilegierten Vorhaben zählt, die im Außenbereich allgemein zulässig sind. Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zählt nicht zu diesen privilegierten Vorhaben, die im Außenbereich allgemein zulässig sind. Sonstige Vorhaben können nach § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Für das Vorhaben ist somit weder eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 BauGB noch eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB gegeben. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sollen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Satuelle“ geschaffen werden.

Die Kronos Solar Projects GmbH stellte diesbezüglich mit Datum vom 24.10.2022 den Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Satuelle“. Am 16.02.2023 haben der Vorhabenträger und die Stadt die Planung in einer gemeinsamen Informationsveranstaltung den Satueller Bürgern vorgestellt (siehe Anlage 4a: Artikel Volksstimme vom 20.02.2023).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Satuelle“ umfasst eine Fläche von 185 ha. Da das Vorhaben sehr raumbeeinflussend ist und somit das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion in der Gemarkung Satuelle stark verändern wird, hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.03.2023 beschlossen, die Bevölkerung in dem betroffenen Ortsteil in einem schriftlichen Verfahren in der Zeit vom 08.03.2023 bis einschließlich 20.03.2023 zu dieser Planung zu befragen (BV 364-(VII.)/2023). Im Rahmen dieser Befragung haben von 339 Stimmberechtigten 106 der Befragten dem Vorhaben zugestimmt, 166 haben es abgelehnt (siehe Anlage 4c Artikel: Volksstimme vom 23.03.2023).

Mit dem Vorhabenträger wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, so dass der Stadt für die Aufstellung der Bauleitplanung keine Kosten entstehen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Zuge der Fortschreibung, für die die Stadt bereits einen Fördermittelantrag bei der Investitionsbank eingereicht hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: Nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) dürfen Kommunen Beiträge von bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde der tatsächlich eingespeisten Strommenge angeboten werden. In dem vorliegenden Vorhaben (234 MWp) könnten dies bis zu 468.000 € sein. Diese freiwillige Solarabgabe muss im Vorfeld zwischen Vorhabenträger und Kommune besprochen und vertraglich festgelegt werden.

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ortschaftsrat Satuelle	17.05.2023	
Bauausschuss	14.06.2023	
Hauptausschuss	15.06.2023	
Stadtrat	22.06.2023	

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan
Anlage 2: Auflistung der Grundstücke im Geltungsbereich
Anlage 3: Projektbeschreibung
Anlage 4a: Presseartikel aus der Volksstimme vom 20.02.2023
Anlage 4b: Presseartikel aus der Volksstimme vom 22.03.2023
Anlage 4c: Presseartikel aus der Volksstimme vom 23.03.2023

Beschlussfassung:

- a) Der Stadtrat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Satuelle“ mit einem Geltungsbereich von 185 ha aufzustellen.

oder

- b) Der Stadtrat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Satuelle“ mit einem Geltungsbereich von 185 ha nicht aufzustellen.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Hieber
Bürgermeister**